



Beilage 1 zu GR Nr. 2025/354

27. August 2025

Verordnung über städtische Beteiligungen (VSB)

vom ...

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 54 GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 27. August 2025²,

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Diese Verordnung regelt wichtige Grundsätze für das Eingehen, die Steuerung und die Kontrolle von Beteiligungen der Stadt. Gegenstand

Art. 2 Diese Verordnung bezweckt in Bezug auf Beteiligungen der Stadt insbesondere: Zweck

- a. die Sicherstellung der Erfüllung von öffentlichen Aufgaben;
- b. die langfristige Unterstützung von Tätigkeiten im öffentlichen Interesse;
- c. die Wahrung ihrer Eigentümerinteressen;
- d. die Minimierung ihrer Risikoexposition.

Art. 3 ¹ Diese Verordnung gilt für Beteiligungen der Stadt. Geltungsbereich

² Besondere Bestimmungen der Stimmberechtigten oder des Gemeinderats gehen dieser Verordnung vor.

Art. 4 Als Beteiligungen gemäss dieser Verordnung gelten: Beteiligung

- a. Einlagen zur Bildung von Eigenkapital von:
 1. öffentlich-rechtlichen Anstalten,
 2. privatrechtlichen Stiftungen und Vereinen;
- b. Anteile am Grundkapital von privatrechtlichen Gesellschaften.

¹ AS 101.100

² STRB Nr. 2646 vom 27. August 2025.

B. Eingehen von Beteiligungen

Voraussetzungen

a. bei öffentlichen Aufgaben

Art. 5 Die Stadt kann zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben eine Beteiligung eingehen, wenn:

- a. die Organisation die Aufgabe wirtschaftlich gleichwertig oder vorteilhafter erfüllt als die Stadt selbst; und
- b. die Stadt mit der Beteiligung eine unternehmerische Steuerung der Organisation beabsichtigt.

b. bei Tätigkeiten im öffentlichen Interesse

Art. 6 Die Stadt kann zur Unterstützung einer Tätigkeit im öffentlichen Interesse eine Beteiligung eingehen (Unterstützungsbeteiligung), wenn die Stadt damit langfristige Ziele verfolgt.

Kategorisierung

a. Grundsatz

Art. 7 Beteiligungen werden einer der folgenden Kategorien zugeordnet:

- a. Kategorie A: Beteiligungen von hoher Bedeutung;
- b. Kategorie B: Beteiligungen von mittlerer Bedeutung;
- c. Kategorie C: übrige Beteiligungen.

b. Kategorie A

Art. 8 ¹ Beteiligungen von hoher Bedeutung liegen vor bei einer hohen politischen oder strategischen Risikoexposition von:

- a. Beteiligungen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben, deren Ausgliederung dem obligatorischen Referendum untersteht; oder
- b. Unterstützungsbeteiligungen mit einem finanziellen Mitteleinsatz von mehr als Fr. 20 000 000.–.

² Unterstützungsbeteiligungen können überdies der Kategorie A zugeordnet werden, wenn besondere Umstände von erheblicher politischer oder strategischer Bedeutung vorliegen.

C. Steuerung von Beteiligungen

Eigentümerstrategie
Kategorie A

a. Grundsatz

Art. 9 ¹ Für jede Beteiligung der Kategorie A besteht eine Eigentümerstrategie.

² Der Stadtrat erlässt die Eigentümerstrategien mit Genehmigung des Gemeinderats.

b. Inhalt

Art. 10 ¹ Die Eigentümerstrategien umfassen langfristig ausgerichtete Zielsetzungen für die Beteiligung, insbesondere mit Bezug auf:

- a. die Strategie;
- b. die Wirtschaftlichkeit;

- c. das Risikomanagement;
- d. die Organisation;
- e. die Berichterstattung.

² Sie werden mindestens alle vier Jahre überprüft und bei Bedarf angepasst.

Art. 11 Die Eigentümerstrategien werden veröffentlicht.

c. Veröffentlichung

Art. 12 Der Stadtrat regelt die Vorgaben für Eigentümerstrategien der Beteiligungen der Kategorien B und C.

Eigentümerstrategie
Kategorien B und C

Art. 13 ¹ Der Stadtrat gewährleistet, dass bei Mehrheitsbeteiligungen:

Leitungsorgane

a. Anforderungen

- a. die Leitungsorgane über die erforderlichen fachlichen und persönlichen Kompetenzen verfügen;
- b. die Geschlechter in den Leitungsorganen möglichst angemessen vertreten sind.

² Bei Minderheitsbeteiligungen strebt der Stadtrat die Umsetzung dieser Vorgaben an.

Art. 14 ¹ Die Stadt strebt eine Vertretung in den obersten Leitungsorganen an von Beteiligungen:

b. Einsitznahme der Stadt

- a. der Kategorien A und B;
- b. der Kategorie C, sofern ein erheblicher Bedarf an Informationsaustausch zwischen der Stadt und der Organisation besteht.

² Mitglieder des Stadtrats können in Leitungsorganen Einsitz nehmen, wenn:

- a. eine enge politische Steuerung erforderlich ist; und
- b. sich daraus keine erheblichen Interessenkonflikte ergeben.

³ Der Stadtrat regelt die Vorgaben für städtische Vertretungen, insbesondere:

- a. das Anforderungsprofil;
- b. die Informationspflichten;
- c. die Berichterstattung.

D. Kontrolle von Beteiligungen

Oberaufsicht

Art. 15 ¹ Der Gemeinderat übt die Oberaufsicht über die Beteiligungen aus.

² Die Informationsrechte der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach Art. 48 und 49 GO³.

³ Die Rechnungsprüfungskommission richtet Gesuche um Aktenherausgaben und Auskünfte an den Stadtrat.

Berichterstattung

Art. 16 ¹ Der Stadtrat informiert den Gemeinderat über relevante Beteiligungsvorgänge im Rahmen des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung.

² Er erstattet der Rechnungsprüfungskommission unterjährig und zeitnah Bericht über aussergewöhnliche Vorkommnisse bei Beteiligungen der Kategorie A.

³ Die Geschäftsberichte der Beteiligungen stehen den Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommission und der Geschäftsprüfungskommission zur Einsicht offen.

E. Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmungen

Art. 17 Die Eigentümerstrategien für die Beteiligungen der Kategorie A werden innert zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung dem Gemeinderat zur Genehmigung unterbreitet.

Inkrafttreten

Art. 18 Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.

³ AS 101.100